



Rücktrittserklärung AHV/IV

Personalien

AHV Nr

Name(n) / Vorname(n)

Der Rücktritt wird auf Ende des laufenden Quartals wirksam. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet (Art. 12 VFV).

Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten aus geleisteten Beiträgen bleibt gewahrt.

Ein erneuter Beitritt ist nur möglich, wenn die Aufnahmebedingungen erneut erfüllt sind (Art. 2, Abs. 1 AHVG).

Eingliederungsmassnahmen der IV für die, aus der Versicherung zurücktretenden Person werden nicht mehr übernommen.

Eingliederungsmassnahmen der IV für Minderjährige werden im Ausland übernommen, wenn mindestens ein Elternteil der freiwilligen oder obligatorischen AHV/IV angeschlossen ist.

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 und Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) vom 26. Mai 1961.

Der (die) Versicherte erklärt hiermit den Rücktritt von der freiwilligen Versicherung.
Er (Sie) nimmt von den Folgen Kenntnis.

Ort und Datum

Unterschrift*

*Die eingereichte Rücktrittserklärung für eine minderjährige Person ist nur mit der Einwilligung und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter